

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde Zahna in Leetza  
(Alter Kirchhof)

Vom 28.04.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs im Dorf Leetza (Alter Kirchhof) seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### § 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde  
St.Marien Zahna  
Kirchplatz 3  
06895 Zahna

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zu-ständige aufsichtsführende Kreis-kirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständi-gen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwal-tungsverfahrens-gesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

##### § 6 Grabkosten

(1-2) Für den Erwerb eines Urnen-Reihengrabes werden Kosten von 400 Euro erhoben. Die Friedhofsunter-haltungsgebühr wird, außer bei der Gemeinschaftsgrabanlage, gesondert erhoben.

(3) Für Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen

einschließlich Kosten für die Anfertigung der Namenstafel je Urnengrabstelle für 20 Jahre 700 €

Unterhaltung der Gemeinschaftsurnenanlage 100 €

*Für das Anbringen eine Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemein-samen Grabmal oder ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehr-wertsteuer erhoben und per Rechnung ausgewiesen.*

(4) Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte:

Für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit einer schon bestehenden Grabstätte pro Jahr 33 €

(6-5) Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten:

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr Kosten von 33 Euro erhoben (zzgl. FUG [Friedhofunterhaltungsgebühr]):

(7) Bei Verleihung des Nutzungsrecht an Doppelgräbern entstehen die doppelten Kosten.

##### § 7 Bestattungskosten

- entfällt -

##### § 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnung und Umbettungen werden durch zugelassene Bestat-tungsunternehmen ausgeführt.

##### § 9 Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nut-zungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den

Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 28.04.2014 müssen die dafür anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten getragen werden.

#### § 10 Friedhofsunterhaltungskosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle, folgende Kosten erhoben:

Jährlich pro Grabstelle 20 €  
Die Kostenerhebung erfolgt jährlich.

Bei Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen, sind die Friedhofsunterhaltungskosten für die gesamte Ruhezeit in den Grabkosten nach § 6 Ziffer 3 dieser Ordnung enthalten.

Für Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts werden für die Pflege (Rasenfläche) jährlich erhoben (zzgl. FUG):

20 €

#### § 11 Kosten für die Benutzung der Kirche

Wird auf Antrag die Nutzung des Kirchengebäudes für eine nichtkirchliche Bestattungsfeier genehmigt, wird ein pauschaler Beitrag zur Unterhaltung des Gebäudes von 100 Euro erhoben.

#### § 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung   | 10,00 € |
| 2. | Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen jeder genehmigten Art für Einzel- u. Doppelgräber je | 10,00 € |
| 3. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten  | 10,00 € |
| 4. | Für sonstige Verwaltungsleistungen   |         |
|    | a) Genehmigung einer Umbettung   | 10,00 € |
|    | b) Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden  | 10,00 € |

#### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle anderen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

\_\_\_\_\_  
Ort, den

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

\_\_\_\_\_  
Ort, den

Amtsleiter/in

D. S. \_\_\_\_\_

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Zahna vom 13.12.2010 wird hiermit genehmigt.

\_\_\_\_\_ D. S.  
Ort, den

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Zahna am 28.04.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rahnsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..... unter dem Aktenzeichen ..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Zahna wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

\_\_\_\_\_ D. S. \_\_\_\_\_  
Ort, den Amtsleiter/in